

Patrik Volf

Medien – Minderheiten zwischen Klischee und Mainstream

"The fact that pain is a sensation that 'can even survive the disappearance of the initial source' is one of the utmost significance to the student of media." (Marshall McLuhan)

Medien gehören zu den grundlegenden Institutionen der modernen Gesellschaft. Ob Fernsehen, Radio, Zeitungen, Zeitschriften oder neue Medien wie das Internet, sie bestimmen unseren Alltag, sie prägen von Kindheit an unser Bild von der Welt. Die Gesellschaft reflektiert sich selbst, indem sie über sich erzählt – ob am Lagerfeuer oder im Format 16:9 in Dolby Surround. Sie vermittelt sich selbst ein Bild ihrer Welt, an das sich glauben lässt. Menschen nehmen nicht einfach auf, was sie sehen und hören. Sie wollen aussehen wie Fotomodelle, kleiden sich wie Sportler, studieren Gesten und Redewendungen von Filmschauspielern ein. Medien stellen nicht allein soziale Wirklichkeit dar, sie schaffen Realität. Sie beeinflussen Wissen und Einstellungen über Dinge und Menschen, kreieren Freund- wie Feindbilder und formen Identität. Sie prägen damit entscheidend die Wahrnehmung ausländischer, ethnischer oder religiöser Minderheiten durch die Mehrheitsgesellschaft, auch die Selbstwahrnehmung der Minderheiten.

Seit Jahren hat sich das Thema ethnische Minderheiten unter dem Label "Ausländer" als eines der zentralen Themen in der österreichischen Medienlandschaft etabliert, und es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht in der einen oder anderen Form darüber berichtet wird. Im Mittelpunkt stand und steht dabei nicht die reale Lebenswelt der in Österreich lebenden ethnischen Minderheiten, sondern die Problemdarstellung, sei es im Zusammenhang mit "Flüchtlingsströmen", Kriminalität oder allgemeiner Gefährdung des sozialen Friedens. Vor allem (aber nicht ausschließlich) Boulevardmedien orientieren sich aus kommerziellen Gründen an dieser Art der Berichterstattung. Erst 1999 haben einmal mehr Schlagzeilen wie "Schwarzafrikaner als Dealer" (*Neue Kronen Zeitung*, 18.11.99), "Drogenhändler (16) aus Afrika lebte in einem Wiener Heim" (*NKZ*, 30.10.99), "Süchtiger Asylant als Taschendieb gestellt" (*NKZ*, 12.10.99), "Nigerianermafia" (*NKZ*, 7.10.99), "Afrikaner schlug wild um sich!" (*NKZ*, 12.10.99), die Debatte über Fremdenfeindlichkeit und Rassismus in den Medien angeheizt.

In der österreichischen Medienlandschaft kommt dem Boulevard aufgrund seines großen Anteils an der Presselandschaft auf der einen und der wirtschaftlichen Konzentration auf der anderen Seite eine besondere Bedeutung zu. Mit rund 2,8 Millionen Lesern und 42 Prozent Reichweite ist die *Neue Kronen Zeitung* im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße des Landes die meistgelesene Zeitung der Welt. Jeder neunte Österreicher kauft regelmäßig das Kleinformat. Rechnet man den mit der *Krone* im Konzern Mediaprint zusammengeschlossenen *Kurier* hinzu, der an der dritten Stelle der Beliebtheitsskala rangiert, erhöht sich dieser Anteil noch einmal um 782.000 Leser.¹ Das Angebot an fremdsprachiger Presse (abseits internationaler Ausgaben von Zeitungen in türkischer, serbischer, kroatischer oder anderen Sprachen) beschränkt sich auf Vereinszeitungen oder Informationsblätter von Migranteneinrichtungen.

¹ Kleine Zeitung (800.000 Leser), täglich Alles (623.000), Die Presse (368.000), Tiroler Tageszeitung (320.000), Der Standard (312.000) und die Salzburger Nachrichten (306.000).

Eine besondere Bedeutung für das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher ethnischer, kultureller und sozialer Herkunft, auf die Darstellung von Minderheiten in der Öffentlichkeit und das gesellschaftliche Problembewusstsein kommt den elektronischen Medien, und hier vor allem dem Fernsehen, zu. Terrestrisches Fernsehen unterliegt in Österreich nach wie vor dem gesetzlichen Sendemonopol des ORF. Zwar werden rund 50 Fernsehstationen in Kabelnetze im ganzen Land eingespeist, der Marktanteil der beiden öffentlich-rechtlichen Programme liegt jedoch nach wie vor bei 48,8 Prozent. Die Präsenz von Minderheiten als Fernsehgestalter sowie das Angebot an Sendungen in türkischer, serbischer oder kroatischer Sprache im ORF-Fernsehen beschränkt sich auf die halbstündige gemischtsprachige Sendung "Heimat, fremde Heimat", die einmal wöchentlich ausgestrahlt wird. Talkshowmaster oder Nachrichtensprecher mit Migrantenhintergrund haben sich im ORF nicht durchgesetzt. Im öffentlich-rechtlichen Radio stellt sich die Situation ähnlich dar. Dort haben die österreichweiten öffentlich-rechtlichen Stationen Ö3, Ö1 sowie die neun ORF-Regionalradios Marktanteile von knapp 80 Prozent. Öffentlich-rechtliche Programme für Einwanderer gibt es lediglich im ORF-Regionalradio Wien unter dem Titel "Heimat, fremde Heimat" und im Rahmen des Mittelwellenradioprojekts *Radio 1476*. Die Liberalisierung des Rundfunks hat zwar neue Möglichkeiten für Minderheiten eröffnet, die Wirkung blieb jedoch begrenzt. Sendungen in nichtdeutscher Sprache oder mit Einwanderern als Zielpublikum finden ausschließlich im Bereich der nichtkommerziellen Radios *Orange 94,0*, *Radio FRO*, *Radiofabrik* statt.

INTEGRATIONSZIELE – Objekt Ausländer: Einwanderer in der österreichischen Medienlandschaft

In Ermangelung eigener Medien oder prominenter Migrantenprogramme im öffentlich-rechtlichen wie im privaten Sektor, bleibt die Präsenz von Einwanderern in der österreichischen Medienlandschaft beschränkt auf die Rolle des passiven Beobachters, Konsumenten oder Objekts der Berichterstattung.

Die gleichberechtigte Teilnahme von Minderheiten am öffentlichen Kommunikationsprozess stellt jedoch eine Voraussetzung für Integration dar. Und nachdem es die Medien sind, die den Großteil des öffentlichen Diskurses gestalten, bedeutet Integration auch, dass Einwanderer durch Medien als Teil der Gesellschaft anerkannt werden. Voraussetzung dafür ist Gleichberechtigung in der Darstellung, also Nichtdiskriminierung. Damit verbunden ist die Möglichkeit, den öffentlichen Diskurs auch selbst zu gestalten, also aktiv an der Medienlandschaft teilzuhaben. Für ethnische Minderheiten bedeutet das, sich Raum im öffentlichen Diskurs zu schaffen und sich so mit der österreichischen Gesellschaft auseinander zu setzen.

Eine adäquate mediale Selbstdarstellung nicht nur der Minderheiten sondern auch des Einwanderungslandes Österreich hat also drei Bedingungen:

- die Möglichkeit, fremdenfeindliche und diskriminierende Berichterstattung zu verhindern und oder zu bekämpfen
- den Zugang für Minderheiten zu Arbeitsfeldern im Medienbereich
- die Darstellung von Anliegen der Minderheiten in „österreichischen“ ebenso wie in ihren eigenen Medien.

In allen drei Bereichen zeigen sich in der österreichischen Medienlandschaft Defizite. Gesetzliche Bestimmungen zu diskriminierender Berichterstattung orientieren sich am klassischen Konzept des Persönlichkeitsschutzes und beinhalten keine Kollektivbestimmungen. Journalistische Selbstbeschränkung, wie der Ehrenkodex des österreichischen Presserates, ziehen nur begrenzt Konsequenzen nach sich. Zahllose Hürden beim Berufseinstieg im Medienbereich warten auf den Engagierten. Denn der Zugang zum Medienmarkt stellt sich nicht nur aufgrund der Natur des österreichischen Arbeitsmarktes als hermetisch dar. Weder gibt es – im Unterschied zu anderen europäischen Staaten - eine zentralisierte Journalistenausbildung noch groß angelegte Ausbildungsprogramme der Medien selbst. Die starke Marktkonzentration, gepaart mit der ohnedies bestehenden Kleinheit des Markts, lässt nur wenige Nischen zu, in die Migrantenmedien stoßen könnten.

Machtlos gegen 1000 Journalisten? – Stigmata und Diskriminierung in der Medienberichterstattung

Vorurteile können nicht einfach beseitigt werden. Menschen denken in Stereotypen, sie urteilen in Klischees. Geäußert werden diese manchmal offen, manchmal hintergründig und versteckt. Diskreditierende und herabwürdigende Urteile über Einwanderer finden sich nicht nur in Zeitungsartikeln oder Radio- und Fernsehberichterstattung, sondern auch im alltäglichen Sprachgebrauch. Oft ist Journalisten selbst gar nicht bewusst, welche Bilder und Stereotypen sie in ihrer Arbeit transportieren.

Aber wann ist ein Bild, ein Vergleich, ein Urteil diskriminierend? Die Spielarten der medialen Herabwürdigung, Abwertung und Beleidigung von ethnischen Minderheiten sind so reich wie die Alltagssprache. Stigmatisierungen finden sich in der Form von mehr oder weniger bewußt verwendeten Ausdrücken und Bezeichnungen (“Asylant”, “Scheinasylant”, “Illegaler”, “Wirtschaftsflüchtling” u. a.), aber auch Wortzusammensetzungen (“Russen-Mafia”, “Nigerianer-Mafia” u. a.), die bereits eine bestimmte negative Wertung über die damit in Zusammenhang gebrachten Personen enthalten.² Vor allem durch die Verwendung bestimmter Bilder und Symbole im Zusammenhang mit Minderheiten werden suggestive Wirkungen erzielt und Bedrohungsbilder erzeugt. Immer wieder wird etwa die Einwanderungsdebatte mit Symboliken von Naturgewalten und Kriegsmetaphoriken (z. B. “Flüchtlingswellen”, “Wanderungsströme”, “Anstürme” von Einwanderern, die das Land “überrennen”) oder mit Anleihen aus Untergangsszenarien in der Schifffahrt geführt (z. B. “Das Boot ist voll”, “Rettungsboot Österreich”).

Offene Verleumdungen von ethnischen Minderheiten – wie etwa durch Schlagzeilen wie “Asylanten sind Drogendealer” – finden sich in relevanten Massenmedien nur selten. Dasselbe gilt für verhetzende Aufrufe, die mit gezielten Aufforderungen, wie etwa “Ausländer raus”, operieren. Vielmehr werden ethnische Minderheiten in bestimmte thematische Zusammenhänge gerückt und so Assoziationsketten geschaffen, in denen Migranten zu Synonymen für Kulturlosigkeit, Konflikt und soziale Probleme werden. Eine besondere Rolle spielt hier die Berichterstattung über Kriminalität, denn abseits von Einwanderungspolitik geht es beim medialen Erscheinungsbild von Migranten hauptsächlich um Kleinkriminalität, Raub, Mord, organisiertes Verbrechen und Drogen. “Schwarzafrikaner als Dealer” (NKZ, 18.11.1999), “Dealer waren Illegale” (NKZ, 30.9.1999), “Süchtiger Asylant als Taschendieb gestellt” (NKZ,

² Bernd Matouschek hat einen umfassenden Katalog von gebräuchlichen pejorativen und herabwürdigenden Ausdrücken zusammengestellt (Matouschek 1999).

2.10.1999), "Schwarzafrikaner stach zu", "Afrikaner schlug wild um sich" (NKZ, 12.10.1999). Diesen Überschriften ist eines gemeinsam: Sie alle suggerieren durch die gezielte Nennung von Nationalitäten bzw. Herkunftsbezeichnungen die Nähe einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe, in diesem Fall Ausländer und speziell Asylwerber, zu Gewalt und Kriminalität. Im Vordergrund dieser Art der Kriminalberichterstattung steht nicht das Bedürfnis, über die täglichen Verstöße gegen das Strafgesetzbuch zu berichten, sondern durch die Angabe der Nationalität einer bestimmten Gruppe kriminelles Verhalten zu attestieren.³

Assoziationsketten sind nicht nur ein Phänomen des sprachgebundenen Bereichs. Bildvermittelnde Medien wie Fernsehen oder Fotografie haben eine besonders suggestive Wirkung. Bewusst oder unbewusst eingesetzte Dramaturgien können die Wahrnehmung des Zusehers beeinflussen, z. B. der plötzliche Schwenk auf einen Schweinestall in einer Reportage über Roma in Deutschland (Jäger 1997). Intensive und permanente mediale Darstellung von Einwanderersiedlungen im Licht von Kriminalität und sozialem Konflikt kann die Einstellung der ganzen Bevölkerung gegenüber Migranten nachhaltig prägen. An der Berichterstattung über die Vororte von Paris hat sich gezeigt, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt Migranten v.a. in der französischen Fernsehberichterstattung nur mehr im Fall von Krisensituationen und Zwischenfällen präsent waren (Champagne 1999).

Strafrecht, Ehrenkodizes und Sanktionen – Über die Schwierigkeit, zum Recht zu kommen

Diskriminierende mediale Berichterstattung gehört ebenso zum journalistischen wie zum gesellschaftlichen Alltag. In den letzten Jahren, genährt durch Rassismus- und Einwanderungsdebatten in zahlreichen europäischen Ländern, hat sich ein weitreichendes Bewusstsein etabliert, dass aktiv gegen Fremdenfeindlichkeit in den Medien vorgegangen werden soll, sowohl auf gesetzlicher Ebene wie auch auf jener der beruflichen Selbstbeschränkung.

a) Gesetzlicher Diskriminierungsschutz: In der österreichischen Rechtsordnung geht der Diskriminierungsschutz im Schutz der Persönlichkeit auf. Zwei Verfassungsgarantien stehen im Widerspruch zueinander: die Freiheit der Presse und der ebenso verfassungsrechtlich garantierte Schutz der Persönlichkeit. Entsprechend widmet das Medienrecht sich ausgiebig diesem Schutz des Einzelnen. Wer individuell und erkennbar in Print und Funk verunglimpft, verspottet, beschimpft oder verleumdet wird, der hat das Recht, vor Gericht zu gehen. Grundlagen dafür sind § 111 StGB (üble Nachrede), § 115 StGB (Beschimpfung oder Verspottung), § 297 StGB (Verleumdung), § 1330 ABGB (Kreditschädigung). Um sich auf diese Bestimmungen berufen zu können, braucht es zweierlei: die objektive Tatsachenwidrigkeit der Berichterstattung oder einer aufgestellten Behauptung sowie einen bestimmbaren Betroffenen, "wenn er von einem größeren Personenkreis identifiziert werden kann".

Schutz gegen Kollektivdiskriminierung gibt es im Strafrecht im Zusammenhang mit § 283 StGB (Verhetzung). Das geschützte Rechtsgut des Verhetzungsverbots ist der öffentliche Friede.

³ Dies gilt keineswegs nur für Massenmedien mit allgemeiner Verbreitung, sondern auch für Branchenblätter wie etwa das Magazin der österreichischen Polizei, die "Öffentliche Sicherheit". In einer Untersuchung von Beiträgen über organisierte Kriminalität der Jahrgänge 1989-1996 gab es von 136 Artikeln "keinen einzigen, in dem Österreicher mehr als die Rolle untergeordneter Beteiligter einnehmen, wenn sie überhaupt als Täter vorkommen" (Kuschej/Pilgram 1998).

Damit bleibt der Tatbestand nur dann erfüllt, wenn öffentlich zu einer strafbaren Handlung gegen eine bestimmte Person oder eine gesellschaftliche Gruppe aufgerufen wird. Darunter fallen: der Aufruf zum gesellschaftlichen oder geschäftlichen Boykott bestimmter Gruppen, so beispielsweise die Aufforderung zum Ausschluss von Angehörigen bestimmter ethnischer Gruppen vom Besuch von Gaststätten oder anderen Lokalen oder das Aufreizen zu feindseligen Handlungen gegen ethnische Gruppen durch pantomimische, bildliche, filmische oder andere Darstellung feindseliger Handlungen, beispielsweise des Hängens eines Angehörigen dieser Gruppe. Entsprechend waren Anzeigen, aber vor allem Verurteilungen nach § 283 StGB in der Vergangenheit selten⁴ (BKA 2000).

Rechtliches Vorgehen gegen öffentliche diskriminierende Darstellung von ethnischen Minderheiten in Medien war in der Vergangenheit kein vorrangiges Anliegen des Gesetzgebers. Eine Ausnahme bilden hier lediglich die Bestimmungen im Rahmen des NS-Verbotsgesetzes. Diese beziehen sich jedoch nur auf einen kleinen, wenn auch essenziellen, Ausschnitt herabwürdigender Schilderungen im Zusammenhang mit der Ideologie des Nationalsozialismus.

b) Berufliche Selbstbeschränkung und Selbstkontrolle: Neben den rechtlichen Garantien existieren noch eine Reihe von außerrechtlichen Beschwerdemechanismen und -stellen, allen voran der **österreichische Presserat**. Der Presserat ist eine Vereinigung der Printmedien, basierend auf freiwilliger Mitgliedschaft. Er versteht sich als "Plattform für alle, die sich zu einem der Wahrheitsfindung und Korrektheit verpflichteten Gebrauch der Pressefreiheit bekennen" und hat dazu einen eigenen "Ehrenkodex" ausgearbeitet. Die Verletzung dieses Kodex kann von jedermann vor dem Presserat eingeklagt werden.

Dieser Kodex geht in Paragraph 5.4. bis 5.7. explizit auf Gruppendifkriminierung im Allgemeinen und im Besonderen ein:

"5.4. Pauschalverdächtigungen und Pauschalverunglimpfungen von Personen und Personengruppen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

5.5. Jede Diskriminierung aus rassistischen, religiösen, nationalen, sexuellen oder sonstigen Gründen ist unzulässig.

5.6. Eine Herabwürdigung oder Verspottung von religiösen Lehren oder anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, die geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist unzulässig."

Die faktische Verurteilung ist die einzige Sanktion, die der Presserat verhängen kann. Zur Veröffentlichung einer Verurteilung im eigenen Medium kann der Presserat die Printmedien nicht verpflichten.⁵ In den letzten Jahren hat sich darüber hinaus ein Boykott des Presserates

⁴ Seit 1990 kam es nach § 283 StGB zu 81 Schuldsprüchen bei 367 Strafanträgen. Bislang gab es einen einzigen Fall eines Schuldspruchs wegen § 283 Abs. 1 StGB. Gegenstand dieser Verurteilung waren Äußerungen im Rahmen eines Fußballspiels, an dem eine vorwiegend aus türkischen Spielern bestehende Mannschaft teilnahm, wie: "Jetzt kommen die Nazis, die Nazis san wir. Ausländer raus." Dabei wurde der Hitlergruß ausgebracht und aggressives Verhalten an den Tag gelegt, um Zuschauer dazu zu bewegen, Ausländer türkischer Nationalität physisch zu attackieren. Wegen dieses Vorfalles und anderer Delikte wurde eine Person rechtskräftig zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt, wobei Trunkenheit als strafmindernder Umstand gewertet wurde (BKA 2000).

⁵ Zur Veröffentlichung sind nur jene Printmedien verpflichtet, die sich zuvor freiwillig dazu bereit erklärt haben, die Mitteilungen des Presserates im Falle einer Verurteilung gegen das eigene Medium zu

durch *Kronen Zeitung* und *täglich Alles* eingestellt, die von den Verurteilungen primär betroffen waren. Andererseits rühmten sich Autoren bereits öffentlich dafür, vom Presserat verurteilt worden zu sein. Nicht zuletzt die mangelnde Sanktionsmöglichkeit führte in den letzten Jahren zu einem Rückgang der Beanstandungen.

Im elektronischen Bereich gibt es ein weiteres Kontrollinstrumentarium über die **Popularbeschwerde** nach Regionalradio- und Rundfunkgesetz. Grundlagen für Nichtdiskriminierung sind sowohl im Rundfunkgesetz, das für den öffentlich-rechtlichen Bereich gilt, im § 2a(1) und (2), wie auch im Regionalradiogesetz für die Privatsender, in § 4(4), vorhanden:

“Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.”

Für die Behandlung von Beschwerden ist die Rundfunkkommission zuständig. Sie kann entweder auf Antrag einer unmittelbar und individuell betroffenen Person tätig werden oder im Rahmen einer Popularbeschwerde, die von 100 (bzw. 500 im Fall des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Fernsehens) Unterzeichnern, d.h. Hauptbewilligungsinhabern, getragen sein muss. Sie kann die Veröffentlichung ihrer Entscheidung bestimmen und der jeweiligen Station auftragen, in welcher Form sie diese zu veröffentlichen hat.

Parallel zum Presserat hat sich auch die Werbewirtschaft innerhalb des **österreichischen Werberates** zur Einhaltung eines freiwilligen Ehrenkodex verpflichtet, in dem ausdrücklich Nichtdiskriminierung von ethnischen Minderheiten vorgesehen ist. Der Werberat erstreckt seine Kompetenzen jedoch nur auf die kommerzielle Werbung. Politische Werbung etwa ist von den Vorschriften des Kodex ausgenommen. Für sie gibt es keine Kontrollmechanismen über die Bestimmungen des Strafrechts hinaus.

Pressefreiheit, Diskriminierungsschutz und Selbstbeschränkung

Jede Erweiterung der Eingriffsrechte - individuell wie öffentlich - gegenüber der Presse ist eine Gratwanderung zwischen zwei Pfeilern der liberalen, demokratischen Gesellschaft – der Freiheit der Meinungsäußerung auf der einen und dem Schutz der Würde des Einzelnen auf der anderen Seite. Das Recht auf freie Meinungsäußerung kann kein Freibrief für mediale Diskriminierung sein, wobei auf der anderen Seite die Gefahr besteht, dass unter dem Titel des Diskriminierungsverbotes Zensur geübt wird. Die Gewichtung der beiden Prinzipien ist daher äußerst umstritten, unter Journalisten, Herausgebern wie Juristen. Es besteht dennoch allgemeiner Konsens, dass gesetzlicher Diskriminierungsschutz einen hohen Stellenwert haben soll, zumal Gesetze nicht nur den Schutz der Opfer gewährleisten. Sie schreiben einen gesellschaftlichen Konsens fest - in diesem Fall jenen, dass ethnische Diskriminierung nicht geduldet wird und staatliche Instanzen daher entschlossen sind, gegen sie vorzugehen. Dennoch sollten staatliche Eingriffe in die Meinungsfreiheit nur sehr eingeschränkt erfolgen. Möglichkeiten dazu bestehen grundsätzlich in zwei Bereichen: im Strafrecht und im Medienrecht.

veröffentlichen ("Signé"). Kein "Signé" haben die *Kronen Zeitung*, *Die Presse* und *täglich Alles* abgegeben.

Explizite **strafrechtliche Verbote** in Sachen ethnischer und rassischer Diskriminierung orientieren sich daher auch an strafrechtlich relevantem Handeln. Sie beziehen sich in der Regel auf aktive und direkte Aufrufe zu ethnischer oder rassischer Diskriminierung beziehungsweise auf Aufrufe zur Gewalt.

Diskriminierende Darstellung aufgrund ethnischer Herkunft könnte jedoch ein Klagsgrund nach den Bestimmungen des **Medienrechts** sein. Sofern eine einzelne Person in den Medien aus ethnischen oder rassistischen Gründen diskriminiert wird, steht ihr damit das Recht auf Gegendarstellung zu. Dabei könnten nicht etwa nur tatsachenwidrige Behauptungen, sondern auch Meinungen und Werturteile unter bestimmten Umständen einer Person das Recht geben, eine in Form und Umfang mit der Diskriminierung vergleichbare Gegendarstellung zu verlangen.

Viel häufiger als die tatsächliche individualisierbare Herabwürdigung ist die zielgerichtete Diskriminierung von Minderheiten, gesellschaftlichen Gruppen und damit jedes Einzelnen, der dieser gesellschaftlichen Gruppe angehört. Diese fallen nicht unter den Schutz des Persönlichkeitsrechtes. Eine Möglichkeit des Schutzes wäre eine Ausweitung des Klagsrechts auf "mittelbar betroffene" Angehörige dieser diskriminierten gesellschaftlichen Gruppen nach besonderen Fallgruppen. Ein weiterer Weg wäre die Einführung einer Verbandsklage im Rahmen eines Antidiskriminierungsgesetzes, etwa durch einen "Ombudsmann", welcher die Interessen der Gruppe wahrzunehmen hat. (Siehe Einleitung, Abschnitt 2(3))

Gesetze und staatliche Eingriffe in die Meinungsfreiheit bleiben trotz aller Vorsicht problematisch. Zusätzlich sind das Strafrecht und auch das Medienrecht nicht geeignet, die zahllosen Spielarten herabwürdigender Berichterstattung in der medialen Praxis zu umfassen. Dem Prinzip der **freiwilligen beruflichen Selbstbeschränkung** zur Aufrechterhaltung journalistischer Ethik und hoher Qualitätsstandards kommt daher eine besondere Bedeutung zu. In dieser Form kann Journalismus kritische Instanz gegen soziale Vorurteile und Fremdenfeindlichkeit sein. 1986 hat sich die Internationale Journalistenföderation (IFJ) zum Schutz vor Diskriminierung verpflichtet:

"Der Journalist sollte sich der Gefahr der Diskriminierung durch Medien bewusst sein und das Äußerste unternehmen, um Diskriminierung auf der Basis von u. a. Rasse, Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, Religion, politischer oder anderer Meinungen und der nationalen oder sozialen Herkunft keinen Vorschub zu leisten." (IFJ 1997)

In Großbritannien haben sich Print- und elektronische Medien zur Einhaltung eines eigenen umfangreichen Verhaltenskodex bereit erklärt, der gemeinsam mit der Commission for Racial Equality ausgearbeitet wurde. In den Niederlanden existiert seit 1984 innerhalb des Journalistenverbandes NVJ die Arbeitsgruppe "Migranten und Medien". Das Gremium, das aus 40 Journalisten besteht, gibt regelmäßig umfangreiche Empfehlungen über die Förderung von Minderheiten in den Medien, aber vor allem über die journalistische Arbeitsweise im Zusammenhang mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit heraus. Diese reichen vom Umgang mit Statistiken bis hin zu Empfehlungen, wann die spezielle Herkunft einer Person erwähnt werden sollte und wann nicht:

"Erwähne nie die ‚Rasse‘ einer Person. Erwähne die Nationalität, die Religionszugehörigkeit, den Kulturkreis, das Herkunftsland oder den Namen nur dann, wenn diese Informationen im Kontext der Reportage bzw. des Artikels unerlässlich sind. Wenn solche Auskünfte notwendig

sind, sollte ihre Relevanz deutlich erkennbar gemacht werden, insbesondere bei der Berichterstattung über Kriminalität.”

Berufliche Selbstbeschränkung und branchengerechte Ehrenkodizes genießen unter Journalisten und Herausgebern ohne Zweifel eine höhere Legitimität als staatliche Eingriffe in die Pressefreiheit. Zusätzlich lässt sich feststellen, dass in Staaten, in denen das Bewusstsein über Diskriminierung und ethnische Vielfalt unter Medienmachern wächst, die Zahl der minderheitenfeindlichen Berichterstattung - wenn schon nicht zurückgeht - so zumindest mit bewusster öffentlicher Missbilligung betrachtet wird. Verstöße gegen Ehrenkodizes bleiben jedoch vielfach folgenlos. Sanktionierbarkeit, wie etwa die (entsprechend prominente) Veröffentlichung von Entscheidungen in allen Printmedien sollte daher ein essenzieller Bestandteil jedes funktionierenden Ehrenkodex sein.

Präsenz von Minderheiten in Massenmedien

Rechtliche und freiwillige Garantien für nichtdiskriminierende Berichterstattung sind nur ein Teil einer integrativen Medienlandschaft. In der gegenwärtigen Gesellschaft ist der Zugang zu Massenmedien für Minderheiten selbst die entscheidende Grundlage, um diskriminierende Berichterstattung auszugleichen. Minderheiten können sich über Medien öffentliche Sichtbarkeit verschaffen und ihre eigenen Wege zur Selbstdarstellung im öffentlichen Raum suchen.

Minderheiten in Österreichs Medienlandschaft

In Österreich begann die Einbindung von ethnischen Minderheiten in die Medienlandschaft mit den anerkannten Volksgruppen der Slowenen und Kroaten. Ihnen wurde via Artikel 7 (1) des Staatsvertrags ein gleichberechtigter Zugang zu “Presse in ihrer eigenen Sprache” zugestanden. Die Versorgung mit muttersprachlichen Medien konzentriert sich auf lokale Wochen- und Monatsmedien, die jeweils von slowenischen wie kroatischen Vereinen und Organisationen herausgegeben werden. Der ORF unterhält seit 1989 im lokalen Fernsehen eine halbstündige Sendung in kroatischer respektive slowenischer Sprache. Im ORF-Regionalradio gibt es parallel eine Stunde täglich muttersprachliches Programm. Nichtdeutschsprachige Medien im elektronischen wie im Printbereich führten jedoch seit 1945 ein Ghettodasein, gemacht für und konsumiert von der eigenen Volksgruppe (Kogoj 1999).

Medien, die den Bedürfnissen der “neuen Minderheiten” - der Einwanderer seit den 70er-Jahren - nachkommen, finden sich in Österreich nach wie vor nur wenige. Im Bereich der **Printmedien** beschränken sich fremdsprachige Medien auf die internationalen Ausgaben der jeweils nationalen Blätter (v.a. in türkischer, kroatischer und serbischer Sprache) sowie auf Wochenblätter mit geringer Auflage, die im Rahmen von Vereinsinitiativen oder Privatprojekten hergestellt werden. In Wien etwa bringt der Wiener Integrationsfonds eine Zeitung in Serbisch, Kroatisch und Türkisch heraus. Dazu kommen Jugendprojekte, wie ECHO (Verein zur Förderung der Jugendlichen der zweiten Generation) und Top One (Volkshochschule Ottakring), in deren Rahmen Zeitungen von Jugendlichen der zweiten Einwanderergeneration herausgegeben werden.

Im Sektor **Elektronische Medien** stellt sich die Situation ähnlich dar: Weder das Rundfunkgesetz noch der Programmauftrag des ORF sehen eine eigene minderheitenspezifische Programmgestaltung vor. Eine Verpflichtung für den ORF besteht nur indirekt gemäß seines öffentlich-rechtlichen Auftrages, der bestimmt, der ORF habe für

Verständnis in den Fragen des demokratischen Zusammenlebens zu sorgen (vgl. Rundfunkgesetz § 2 Abs. 2).

Der ORF produziert mit "Heimat, fremde Heimat" eine eigene Sendung für in Österreich lebende Minderheiten. Diese wird einmal pro Woche eine halbe Stunde im TV ausgestrahlt und eine weitere halbe Stunde im Wiener ORF-Lokalradioprogramm Radio Wien. (Durchschnittliche Reichweite: 2 %, das sind 109.000 Hörer, Marktanteil: 16 %⁶). Produziert wird die Sendung von der ORF-Minderheitenredaktion, die zum Großteil aus Angehörigen von anerkannten Minderheiten und Zuwanderern besteht. Das redaktionelle Selbstverständnis orientiert sich an der "Darstellung des Lebens ausländischer Mitbürger, eingebürgerter Zuwanderer und Angehöriger von Volksgruppen" (ORF-Almanach 95/96). Das Programm ist eine Mischung aus aktueller Information und chronikaler Aufbereitung von "minderheitenrelevanten" Themen und kulturellen Events. Eine Ausweitung der Berichterstattung der Minderheitenredaktion auf die allgemeinen Informationssendungen fand bis dato nicht statt, und auch der Aufstieg von Redakteuren aus der Minderheitenredaktion in den ORF-"Mainstream" blieb auf Ausnahmen beschränkt. Als eines der größten Hindernisse erweist sich dabei die Betonung der "österreichischen Sprachfärbung" in der Sprecherausbildung des ORF. Stimmen mit Akzent gelten als nichtakzeptiert in der Zuhörerschaft.

Neben den Produkten der Minderheitenredaktion tritt der ORF als Co-Financier für das Mittelwellenradio 1476 auf, in dessen Rahmen sechs Stunden pro Tag in kroatischer, serbischer und albanischer Sprache Programme für Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien gestaltet werden, aber auch die Sendung der österreichischen Roma ausgestrahlt wird.

Die Liberalisierung des Rundfunksektors im Radiobereich hat 1998 nur beschränkt neue Möglichkeiten für Minderheiten eröffnet. Fremdsprachige Programme finden ausschließlich im Bereich von drei nichtkommerziellen Radios statt, deren Reichweite lokal beschränkt ist. *Radio Orange, 94,0*, das freie nichtkommerzielle Radio in Wien, sendet Programme - die meist von freien Radiogruppen gestaltet werden - in Türkisch, Bosnisch, Serbokroatisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch, Französisch etc., wie z. B. "FM Afrique - Afrikanischer Morgen", "Merhaba FM", "Chimichurri". Radio *FRO* in Linz strahlt ebenfalls Programme für Migranten aus, wie z. B. "Hungaro Studio", "Die kurdische Stimme in Österreich", "Radio Arab", "Radio Bosna" etc. Die *Radiofabrik* in Salzburg, die über ein fünfstündiges Programmfenster bei einer kommerziellen Radiokette verfügt, sendet eine wöchentliche Sendung in Serbisch und Kroatisch. Eine türkische Sendung ist geplant. Die Subventionsabhängigkeit dieser Radios bindet sie an den Good-Will des jeweiligen Regierungsbudgets. Zuletzt mussten zwei Radios *AGORA* und *MORA* wegen nicht genehmigter Finanzmittel ihren Sendebetrieb einstellen.

Die Präsenz von Minderheiten in der österreichischen Medienlandschaft reduziert sich damit auf spezifische Angebote, in geringer Auflage beziehungsweise nur mit beschränkter Verbreitung. Das gilt gleichermaßen für den Printsektor wie für Radio und Fernsehen. Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird entsprechend der bisherigen Politik der Versorgung von Volksgruppen mit muttersprachlichen Medien auch das Programm für "neue Minderheiten" als Nische im Lokalradio oder als gesonderter Beitrag betrachtet und damit nur mit geringer Sendezeit bedacht und an unattraktive Programmplätze verwiesen.

⁶ 16 % Marktanteil bedeutet, dass 16 Prozent von allen Fernsehusehern zu einer bestimmten Zeit die betreffende Sendung verfolgen.

Medien integrativ – Vielfalt im Mainstream

In den letzten Jahren hat sich in Europa gezeigt, dass Medienpräsenz für Minderheiten mehr bedeutet als nur das Recht auf eine Nische. Ausgehend von den Radio- und Fernseherfahrungen in den USA und Großbritannien reifte die Erkenntnis, dass Medien eine zentrale, gesellschaftlich integrierende Rolle einnehmen, wenn sie Minderheiten jene Präsenz zukommen lassen, die sie auch im Alltag besitzen. Entscheidend für diese Wahrnehmung ist die Breitenwirkung von Minderheiten im Radio und in audiovisuellen Medien. Das gilt für das Informationsangebot und die Informationsvermittlung wie für den Unterhaltungsbereich. Letzterer spielt in Zeiten der Freizeit- und Konsumgesellschaft eine zentrale Rolle. So ist die Jugendkultur seit geraumer Zeit geprägt durch die Darstellung von Musiksendern wie MTV und VIVA, aber auch durch Kino- und Fernsehimporte aus den USA, in denen die Darstellung von kultureller Vielfalt ein zentraler Bestandteil ist.

In Großbritannien, den Niederlanden, aber mittlerweile auch in Deutschland und Frankreich haben sich Medienmacher zunehmend dem Trend einer multikulturellen Programmgestaltung verschrieben. In allen Ländern Westeuropas haben sich in den letzten Jahren Initiativen und Modelle herausgebildet, die vor allem auf das Ziel hinarbeiten, Minderheiten in die Programmgestaltung von Medien einzubinden. Das betrifft die Einbindung von Minderheitenangehörigen in "Mainstream"-Sendungen, die Förderung von Minderheiten in Medienunternehmen, spezifische Programmangebote für Minderheiten im Informations- und Unterhaltungsbereich. Diese Entwicklung hat nicht zuletzt ökonomische Gründe: Ethnische Minderheiten haben sich zu einem nicht zu vernachlässigenden Teil des Zuseher- und Zuhörermarktes entwickelt, stellen aber auch einen wachsenden Adressatenkreis für Werbung dar. Dies zeigt sich in der Zunahme von Minderheitenradios und -sendern, die auch kommerzielle Erfolge erzielen können.

- ***Sichtbarkeit herstellen - Positive Aktionen zugunsten von Minderheiten innerhalb von Medienbetrieben***

In Großbritannien und den Niederlanden hat man sich zu einer aktiven Förderung von Einwanderern und ethnischen Minderheiten beim Ein- und Aufstieg in Medienbetrieben entschlossen. Britische Fernsehstationen wie BBC oder Channel 4 begannen bereits Anfang der 90er-Jahre bewusst - auch aus ökonomischen Überlegungen, um die eigenen Reichweiten zu erhöhen - Angehörige von Minderheiten als Sprecher prominenter Sendungen, an erster Stelle in den Hauptabendnachrichten, einzusetzen. Die BBC, europaweit Vorreiter bei der Integration von Minderheiten in ihren Strukturen (EIM 1999), verfügt mittlerweile über eine eigene Gleichstellungsabteilung (Equal Opportunity Department), die sich der Ausbildung von Minderheitenangehörigen widmet, in die Programmgestaltung von Beginn an eingebunden ist und Mitspracherecht bei allen Produktionen besitzt. Gleichzeitig hat man sich zum Ziel gesetzt, bis zum Ende des Jahres 2000 acht Prozent der Belegschaft mit Angehörigen von Minderheiten zu besetzen. 1997 waren es im Nachrichtsbereich bereits sieben Prozent. Für den privaten Bereich hat die Fernsehaufsichtsbehörde ITC den Stationen vorgeschrieben, eine klare Förderpolitik für ethnische Minderheiten einzuführen.

Deutschland und seit kurzem auch Frankreich arbeiten an eigenen Ausbildungsstrukturen, um gezielt Angehörige der zweiten und dritten Einwanderergeneration zu Journalisten, Kameraleuten, Drehbuchschreibern etc. heranzubilden. In den Niederlanden gibt es mit der Organisation STOA ein eigenes Institut, das sich der Ausbildung und der Vermittlung von

Migranten im Medienbereich widmet. In Schweden hat sich das schwedische Radio nach einer Verschärfung des existierenden Antidiskriminierungsgesetzes eine gezielte Politik der Förderung von Minderheiten innerhalb des Senders verordnet und sich Reformen bei Anwerbung und Einstellung von Personal vorgenommen. (Siehe Good Practices [Projekt: ON AIR])

- **Reform der minderheitenspezifischen Programme im öffentlich-rechtlichen Rundfunk**

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hatte und hat im Prozess der Integration von Einwanderern eine besondere Bedeutung, nicht nur aufgrund seiner traditionell starken Stellung in den europäischen Staaten. Der gesellschaftliche Auftrag verpflichtet den öffentlich-rechtlichen Sektor, alle sozialen Gruppen zu vertreten, also auch die ethnischen Minderheiten. Minderheitenschiene gibt es mittlerweile bei einem großen Teil der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, z. B.: Großbritannien (BBC, siehe unten), Niederlande, Schweden (Sveriges Radio Stockholm), Italien (RAI Telegiornale 2, Un mondo a colori). Sie wurden mit einer doppelten Argumentation eingesetzt. Erstens seien die Anstalten aufgrund ihres öffentlichen Auftrags verpflichtet, die gesamte Gesellschaft zu repräsentieren, und zweitens leisten Minderheiten ebenso wie die übrige Bevölkerung ihren Beitrag zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medien. Erfahrungen mit speziellen Minderheitensendungen haben jedoch in zahlreichen Ländern gezeigt, dass Sendungskonzepte dieser Art sich ausschließlich an den Bedürfnissen der ersten Einwanderergeneration orientieren. So werden die Interessen der zweiten und dritten Generationen, die in der Regel mit besseren Sprachkenntnissen und besseren sozialen Kontakten ausgestattet sind, in diesen Programmen nicht berücksichtigt. Eine Alternative dazu stellen eigene Senderschwerpunkte dar, wie sie z. B. in Deutschland mit SFB4-Radio MultiKulti (siehe Good Practices [SFB 4]) oder Funkhaus Europa, das täglich im UKW-Bereich Programm in 15 verschiedenen Sprachen sendet, gesetzt wurden. Die BBC verlagert ihre Minderheitenschiene zwar zunehmend in den Unterhaltungssektor, aber auch auf qualitativ hochwertige Schwerpunktdokumentationen über die eigene Einwanderungsgeschichte.

- **Öffnung des Unterhaltungssektors für Migranten und Minderheiten**

Information stellt nur einen winzigen Teil des medialen Angebotes dar. Der überwiegende Teil widmet sich dem alltäglichen Bedürfnis nach Spielfilmen (ob Kino oder Fernsehen), Talkshows, TV-Serien, Dokudramen, Soaps und Ähnlichem. Multikulturalität hat sich in diesem Bereich, ausgehend von Produktionen aus den USA, zu einem Teil des medialen Mainstreams entwickelt. Für Jugendprogramme wie MTV oder VIVA ist sie mittlerweile Lifestyle und vor allem das eigene Markenzeichen. Crosscultural Mix ist in der Musik die Regel, nicht die Ausnahme. Nationale Produktionen, vor allem öffentlich-rechtlicher Natur, hinken diesem Trend hinterher. Zum Vorreiter haben sich hier britische Fernsehstationen (speziell BBC und Channel 4) entwickelt, die ihre Palette von Minderheitenprogrammen mittlerweile auf Spielfilme, nachfüllende Shows, Dokumentar- und Unterhaltungsserien erweitert haben. Am Anfang stand vor allem die Thematisierung von Einwandererschicksalen über Soap-Operas, in denen sich die Zuseher ganz bewusst mit den Hauptakteuren identifizieren sollten. (z. B.: *Eastenders* BBC, *Lindenstraße*, *WDR*). Mittlerweile garantieren Angebote von Drehbuchschreibern, Schauspielern und Regisseuren mit Einwandererhintergrund mit Labels wie "Made in Black" und "Asian Britain" Quotenerfolge auch unter weißen Zusehern. Eine besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang TV-Komödien (siehe Good Practices [Projekt: GOODNESS GRACIOUS ME]). Nicht zuletzt läßt sich über Talkshows und Quizsendungen eine eigene Form

der Multikulturalität darstellen: "Hier outen sich Migranten als homosexuell oder geizig, bekennen sich zu ihrer opulenten Oberweite oder lieben ihren Hund abgöttisch. So absurd und extrem die Themen sind - hier wird nicht nach der Nationalität gefragt." (Aysim Alpman, WDR-Journalistin)

- **Eigene Medien für Migranten und Minderheiten**

Abseits der Integration in den medialen Mainstream gewinnen Medien, die von Migranten selbst betrieben, gestaltet und gemanagt werden, zunehmend an Bedeutung. Sie sind nicht alleine Informationslieferanten in der Muttersprache, sondern eigenes Sprachrohr der Migrantengemeinschaften und ein Ort, mit dem sich Einwanderergruppen identifizieren können. So werden in Großbritannien, Frankreich, den Niederlanden nicht nur Zeitungen für Angehörige der ethnischen Communities herausgegeben. Radio- und mittlerweile sogar Fernsehstationen sind primär regional, aber auch landesweit auf Sendung. In Frankreich existieren seit 20 Jahren die "radios communautaires", eigene Rundfunksender für die ethnischen Minderheiten. Sie senden, wie etwa das Radio für die maghrebinischen Einwanderer BEUR FM, in erster Linie in französischer Sprache, aber auch in den jeweiligen Muttersprachen. Gleichzeitig werden die Programme via Satellit in die Herkunftsstaaten überspielt. In Amsterdam sendet seit 1997 die lokale TV-Station MTV - Migranten Televisie Amsterdam. Das Programm, on air zwischen 17 Uhr und 1 Uhr morgens, hat sein Angebot spezifisch auf "Amsterdamer von den Antillen, aus Marokko, Surinam und der Türkei" ausgelegt. Gesendet wird 750 Stunden im Jahr in den jeweiligen Sprachen mit niederländischen Untertitel.

Zusätzlich zu ihrer Rolle für die Bildung und Selbstdarstellung der ethnischen Gemeinschaften auf nationaler Ebene erfüllen diese Sender eine besondere Funktion als Konkurrenz für den zunehmenden Konsum von Satellitenprogramme aus den Herkunftsländern der Migranten, die für die Minderheiten den Mangel an muttersprachlicher Information und Unterhaltung ausgleichen. Im Gegensatz zum Satellitenprogramm bieten sie eine muttersprachliche Anbindung und praktische Informationen über das eigentliche Lebensumfeld der Einwanderer, während die Satellitenprogramme mit diesem nur entfernt zu tun haben.

GOOD PRACTICES

1. SFB 4 - Multikulturelles öffentliches Radio

Als deklariertes "Radio Multikulti" ist das vierte Programm des Sender Freies Berlin (SFB) seit 1994 "on air". Ursprünglich als Experiment mit öffentlichen Mitteln ins Leben gerufen, hat sich der Sender seither seinen fixen Platz im Äther über Berlin mit dem Motto erobert, "Integration" und "Weltoffenheit" zu vermitteln. Von 6.00 Uhr früh bis 17.00 Uhr abends ist die Radiosprache Deutsch. Zielpublikum sind Hörer, die mit der deutschen Sprache vertraut sind. Das Markenzeichen von SFB 4 ist jedoch, dass deutschsprachige Programme primär von Gestaltern und Moderatoren ausländischer Herkunft übernommen werden. Senderchef Friedrich Voß: "Die bosnische Kommentatorin, der Moderator mit polnischem Akzent, der arabische Facharzt gehören zum Alltag unseres Programmes." Danach, bis circa 22.00 Uhr, folgt fremdsprachiges Programm primär in türkischer, russischer, polnischer, aber auch vietnamesischer Sprache. Mittlerweile "spricht" SFB4 18 verschiedene Sprachen, die alle von Muttersprachlern redaktionell betreut werden. Bei den inhaltlichen Schwerpunkten versucht der Sender "Information" nicht nur auf klassische Migrantenthemen zu beschränken, sondern auf Tagesaktuelles aus Politik und Kultur gleichermaßen einzugehen. Insgesamt beschäftigt SFB 4

189 - überwiegend freie - Mitarbeiter, davon 91 Ausländer aus 32 Nationen. Dem Kern der Programmierer gehören 42 Mitarbeiter an, von denen 19 keinen deutschen Pass besitzen. Von sechs Moderatoren in der "prime time" sind vier Ausländer.

2. On Air / More Colour in the Media

Unter dem Titel "More Colour in the Media" rief das Adolf-Grimme-Institut, in Kooperation mit Medienbildungseinrichtungen in anderen europäischen Staaten und finanziert von der EU, 1996 ein umfangreiches Projekt zur Ausbildung von Migranten für Medienberufe ins Leben. 20 ausgewählten Frauen 13 verschiedener Nationalitäten sollte damit der Berufseinstieg ermöglicht werden. Voraussetzung war ein akademischer Abschluss. Sechs Monate wurden am Grimme-Institut in Seminaren die Grundlagen journalistischen Arbeitens vermittelt: Moderation, Interview, Recherche, Gestaltung von Beiträgen, Schnitt, Aufnahmen etc. Danach absolvierten die Kandidatinnen einjährige Praktika bei unterschiedlichen Sendern, darunter ZDF, WDR, SFB und BBC. Alle Absolventinnen konnten sich im Medienbetrieb etablieren, sei es als freie Mitarbeiterinnen in Redaktionen, als Moderatorinnen, etwa bei Funkhaus Europa oder Radio Multikulti. Abseits der Ausbildungsaktivitäten wurde innerhalb des Projekts im Rahmen von Tagungen und Seminaren für Medienunternehmen versucht, Strategien für mehr Chancengleichheit für Migranten in den deutschen Medien zu erarbeiten. Das Ziel ist die Förderung von Migranten bei der Ausbildung und Qualifizierung und die Sensibilisierung von Mitarbeitern in Medienunternehmen für die Notwendigkeit kultureller Diversität in ihrem Bereich.

3. Goodness Gracious Me

Die Komödie "Goodness Gracious Me" (GGM) genießt in Großbritannien das, was man Kultstatus nennen könnte, und wird bereits als legitimer Nachfolger der legendären Komikertruppe "Monty Python" gehandelt. 3,84 Millionen Briten (davon 85 Prozent Nicht-Asiaten) amüsieren sich regelmäßig über diese Abendserie, in deren Zentrum die asiatische (indische, pakistanische und Bangladeshi) Community steht. Der Erfolg übertraf jenen aller früheren multikulturellen Programme. Die Sendung sprach breite Schichten der Bevölkerung an. Ursprünglich als Kabarettprogramm gedacht, wurde GGM für BBC Radio 4 entdeckt und von BBC 2 trotz großem internen Widerstand ins Fernsehen übernommen. GGM ist nichts heilig. Nach allen Regeln der Kunst nehmen die indischen und pakistanischen Fernsehhelden aus der zweiten Generation britische Traditionen und die ihrer eigenen Eltern und Großeltern auf die Schaufel. Der Urheber und Produzent der Show, Anil Gupta, war über ein Förderungsprogramm für ethnische Minderheiten zur BBC gekommen. Gupta über seine eigene Sendung: "Die Reihe wurde nicht gestartet mit der Absicht, den Zuschauern unsere Kultur näherzubringen oder zu zeigen, wie komisch die Asiaten sind ... Wir wollten eine Show machen, die uns zum Lachen bringt."

4. Sveriges Radio – Ein Sender programmiert sich um

Mit der Verabschiedung des neuen schwedischen Antidiskriminierungsgesetzes und dem Auftrag, dass auch der Rundfunk die multikulturelle Natur der schwedischen Gesellschaft widerzuspiegeln habe, musste das öffentliche Schwedische Radio (SR) neue Prioritäten im Umgang mit ethnischen Minderheiten in seinem Programm setzen. Als Grundprinzipien legte der Sender für sich fest:

- dass sein Programm für “alle Gruppen der Gesellschaft gedacht ist und kulturelle Vielfalt daher ein natürlicher Teil seiner Aktivitäten sein müsse”
- dass der Sender Menschen mit unterschiedlichem Wissen, unterschiedlichen Erfahrungen, aber auch unterschiedlichen kulturellen Hintergründen beschäftige und
- dass die Einstellungspolitik daher in keiner Weise von Fremdenfeindlichkeit infiziert sein dürfe. Das erhöhe nicht nur die Akzeptanz, sondern auch “die Wettbewerbsfähigkeit des Senders gegenüber anderen”.

Gemeinsam mit diesen Grundprinzipien wurde ein weitreichender Reformplan für den Sender verabschiedet, der Aktionspläne für eine neue Programmierung, multikulturelles Personalmanagement, eine eigene interne Antidiskriminierungspolitik am Arbeitsplatz umfasst. Zentraler Bestandteil ist jedoch eine gezielte Förderung der Ausbildung von Minderheitenangehörigen für die Arbeit im Schwedischen Radio.

Empfehlungen

Verhinderung von fremdenfeindlicher und diskriminierender Berichterstattung

- Einführung des Tatbestands der diskriminierenden Darstellung aufgrund ethnischer und nationaler Zugehörigkeit als Klagsgrundlage nach dem Medienrecht sowie eine Ausweitung des Klagsrechts auf “mittelbar betroffene” Angehörige einer diskriminierten Gruppe. Parallel dazu könnte auch die Möglichkeit einer Verbandsklage im Rahmen eines Antidiskriminierungsgesetzes geschaffen werden, etwa für einen “Ombudsmann”, welcher die Interessen der Gruppe wahrzunehmen hat.
- Einrichtung eines Ausschusses z. B. zusammengesetzt aus Journalisten und Herausgebern, der sich jährlich mit den Entwicklungen in der Berichterstattung über ethnische Minderheiten befasst, internationale Entwicklungen am Mediensektor verfolgt, Empfehlungen abgibt, eventuell auch Anerkennungen für vorbildliche Berichterstattung ausspricht.
- Erarbeitung von Richtlinien über nichtdiskriminierende Berichterstattung (ev. auch durch den Presserat oder die österreichische Journalistengewerkschaft), das heißt etwa Bewusstseinsbildung über die Erwähnung von Nationalität, Religionszugehörigkeit, der Herkunft oder des Namens von Minderheiten in der Berichterstattung. Vorbild könnte die Deklaration der Internationalen Journalistenvereinigung (IFJ) von 1986 sein bzw. die Arbeitsgruppe Migranten und Medien des niederländischen Journalistenverbandes.
- Kurse, eventuell im Rahmen des Österreichischen Kuratoriums für Journalistenausbildung und der ORF-Berufsausbildung und -fortbildung, zur Sensibilisierung in Fragen der Minderheitenberichterstattung.
- Journalistenpreise mit hohem Prestige, die für den Einsatz für eine gleichberechtigte, pluralistische Gesellschaft der kulturellen Vielfalt sowie den Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vergeben werden (etwa nach dem Vorbild des deutschen CIVIS-Preises).
- Vorhandene Beschwerdemöglichkeiten (z. B. Rundfunkkommission, Regionalradiobehörde) sollten wahrgenommen werden. So hat es in den letzten Jahren bei keiner der beiden Einrichtungen Beschwerden wegen minderheitenfeindlicher Berichterstattung gegeben.

Öffnung des Medienmarkts für Minderheiten

- Österreichische Medieninstitutionen sollten sich ausdrücklich dazu bekennen, Angehörigen von ethnischen Minderheiten verstärkt Möglichkeiten zur Ausbildung, zum Einstieg und zu Karrieren im Mediensektor zu geben.
- Eine besondere Verantwortung, die multikulturelle Natur des Landes zu vermitteln, kommt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu, vor allem aufgrund seines Auftrags, die österreichische Gesellschaft zu repräsentieren und in Fragen des demokratischen Zusammenlebens für Verständnis zu sorgen (§ 2 RundfunkG). Darüber hinaus tragen Angehörige von ethnischen Minderheiten zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Radios und Fernsehens bei.
- Ausbildung und Fortbildung von Journalisten mit Migrantenhintergrund sollte gezielt gefördert werden, etwa durch besondere Angebote seitens der Publizistikinstitute, des Kuratoriums für Journalistenausbildung, der Journalistengewerkschaft, aber auch von Jugendbetreuungen und den Erwachsenenbildungseinrichtungen. Gerade für einen globalisierenden Medienmarkt bringen Angehörige von ethnischen Minderheiten eine zusätzliche Kompetenz in Form von Mehrsprachigkeit und interkultureller Kompetenz ein.

Selbstdarstellung in vorhandenen und über eigene Medien

- Einsetzung von Minderheitenrepräsentanten in der Hörer- und Sehervertretung des ORF.
- Förderung des unabhängigen Film- und Radiosektors. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass primär die freien Radios sich Minderheiten als Sprachrohr zur Verfügung stellen. Unterstützung für den unabhängigen Sektor hätte zusätzlich positive Effekte wie eine Einstiegs- und Ausbildungsmöglichkeit für Minderheitenangehörigen im Medienbereich.
- Der Zugang von Migranten zu Medien sollte nicht auf Funktionen im Rahmen der Minderheitenberichterstattung beschränkt werden.
- Der Zugang zu allgemeinen Programmen als wesentlicher Teil der öffentlichen Sphäre, als Artikulationsmittel für öffentliche Meinung und kollektiven Austausch, ist ein zentrales Mittel, um Sichtbarkeit zu schaffen. Das gilt für das Informationsangebot und die Informationsvermittlung wie für den Unterhaltungsbereich. Letzterer spielt in Zeiten der Freizeit- und Konsumgesellschaft eine zentrale Rolle.
- Einwanderung sollte in den Medien bewusst als österreichische Landesgeschichte präsentiert und auch dargestellt werden. Eine Möglichkeit dazu sind Dokumentationen über Einwanderung nach Österreich.
- Spezielle Förderung für die Einrichtung von Migrantenmedien bzw. für Minderheiten spezialisierte Programme, etwa durch bevorzugte Behandlung bei der Erteilung von Frequenzgenehmigungen.
- Initiativen auf lokaler Ebene, die Jugendliche der zweiten und dritten Generation mit dem Arbeiten mit Film und Fernsehen vertraut machen, z. B. über die Einrichtung von

Printquelle: Forum Politische Bildung (Hg.), EU 25 - Die Erweiterung der Europäischen Union (= Informationen zur Politischen Bildung, Band 19), Studien Verlag, Innsbruck/Wien/München/Bozen 2003, 47-57.

Mediacenters in Jugendzentren, Einrichtung von Film- und Schneidemöglichkeiten in Schulen.

- Schulworkshops über Film, Fernsehen, Fotografie, Radio, die den Schülern Möglichkeiten bieten, ihren eigenen Zugang zu Medien zu finden und sich dieser Medien für ihre Selbstdarstellung zu bedienen.